



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

74. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. September 2020

Nummer 42

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
221	1. 9. 2020	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“	
223		und zur Änderung weiterer Gesetze im Hochschulbereich	890
763	25. 8. 2020	Satzung der Provinzial Rheinland Holding - Ein Unternehmen der Sparkassen	893
820	14. 9. 2020	Berichtigung der Siebten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI.	897
820	15. 9. 2020	Zweite Verordnung zur Änderung der Anerkennungs- und Förderungsverordnung.	897
	9. 9. 2020	45. Änderung des Regionalplans Detmold Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld auf dem Gebiet der Stadt Halle (Westf.)	897
	9. 9. 2020	31. Änderung des Regionalplanes Köln Teilabschnitt Region Köln im Bereich der Stadt Wermelskirchen	898

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

221
223

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für
Hochschulzulassung“ und zur Änderung
weiterer Gesetze im Hochschulbereich**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für
Hochschulzulassung“ und zur Änderung
weiterer Gesetze im Hochschulbereich
Vom 1. September 2020**

Artikel 1

221

**Änderung des Gesetzes
zur Errichtung einer Stiftung
„Stiftung für Hochschulzulassung“**

Das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2017 (GV. NRW. S. 239) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Gesetz über die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH-Gesetz)“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 werden die Wörter „Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für“ gestrichen sowie die Angabe „Nr.“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer“ und die Wörter „5. Juni 2008“ durch die Wörter „4. April 2019“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 2 werden die Wörter „Durchführung der Zulassungsverfahren“ durch die Wörter „Durchführung der örtlichen Zulassungsverfahren und die Durchführung von Anmeldeverfahren in zulassungsfreien Studiengängen“ ersetzt und das Wort „(Clearing)“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Nr.“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils das Wort „Aufsichtsrats“ durch das Wort „Stiftungsrats“ ersetzt.
3. In § 4 Satz 2 werden die Wörter „Zustimmung des Aufsichtsrats und der“ sowie die Wörter „des Landes Nordrhein-Westfalen“ gestrichen.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Organe“ die Wörter „und Gremien“ eingefügt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. die administrative und die technische Geschäftsführung und“
 - bb) In Nummer 3 wird das Wort „Aufsichtsrat“ durch das Wort „Stiftungsvorstand“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Als beratendes Gremium setzt die Stiftung einen IT-Beirat ein. Zur Unterstützung der Organe bei der Durchführung ihrer Aufgaben kann die Stiftung weitere Beiräte einsetzen. Das Nähere regelt die Satzung.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dem Stiftungsrat obliegen alle Aufgaben und Entscheidungen der Stiftung, für die in diesem Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Er beschließt über die strategische Entwicklung der Stiftung und überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte durch die Geschäftsführung und den Stiftungsvorstand. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bestellung und Entlastung des Stiftungsvorstandes,
2. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer,
3. Bestellung der Mitglieder des IT-Beirates,
4. Entscheidung über die Grundsätze der in Artikel 2 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung festgelegten Vergabeverfahren,
5. Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
6. Bestellung der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer und
7. Einrichtung von Fachbeiräten und Ausschüssen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Angabe „Abs. 1 Nr.“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer“ und die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und das Wort „Hochschulvertreter“ durch die Wörter „Hochschulvertreterinnen und -vertreter“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 1 Nr.“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer“ und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

bbb) In Nummer 3 werden die Wörter „Geschäftsführer oder der Geschäftsführer mit beratender Stimme“ durch die Wörter „mit beratender Stimme die Geschäftsführung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ sowie die Wörter „in Abstimmung mit den“ durch die Wörter „auf Vorschlag der“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 1 Nr.“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer“ ersetzt und werden nach dem Wort „führt“ die Wörter „eine Ländervertreterin oder“ eingefügt.

f) Absatz 6 wird Absatz 5.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Geschäftsführerin oder Geschäftsführer“ durch die Wörter „Administrative und technische Geschäftsführung“ ersetzt.

b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Geschäftsführung besteht aus zwei Personen, von denen eine die administrative, die andere die technische Geschäftsführung wahrnimmt. Sie werden auf Vorschlag des Stiftungsvorstands durch den Stiftungsrat für die Dauer von fünf

Jahren bestellt. Die Stellen sind öffentlich auszu-schreiben. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die laufenden Geschäfte der Stiftung gelten als auf die Geschäftsführung übertragen, soweit sich der Stiftungsrat nicht für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Die administrative Geschäftsführerin oder der administrative Geschäftsführer entscheidet gemäß Satz 1 über die rechtlichen, wirtschaftlichen und verwaltungsmäßigen Belange der Stiftung. Sie oder er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die technische Geschäftsführerin oder der technische Geschäftsführer entscheidet gemäß Satz 1 über die informationstechnischen Belange der Stiftung.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer“ durch das Wort „Geschäftsführung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „kann“ durch die Wörter „und der Stiftungsvorstand können“ sowie die Wörter „Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer“ durch das Wort „Geschäftsführung“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer“ durch das Wort „Geschäftsführung“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Stiftungsvorstand

(1) Zur Unterstützung der Geschäftsführung wird ein Stiftungsvorstand eingesetzt. Ihm obliegt die operative Steuerung der Geschäfte der Stiftung im Auftrag des Stiftungsrats. Er berät die Geschäftsführung, kann Empfehlungen abgeben und überwacht regelmäßig die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte durch die Geschäftsführung. Er kann dem Stiftungsrat Vorschläge zur strategischen Entwicklung der Stiftung vorlegen. Die administrative und die technische Geschäftsführung können dem Stiftungsvorstand im Einzelfall Angelegenheiten zur Entscheidung vorlegen. Der Stiftungsvorstand kann dies ablehnen und auf Entscheidung durch die Geschäftsführung bestehen. Belange von grundsätzlicher Bedeutung oder mit erheblichen finanziellen Auswirkungen sind dem Stiftungsrat zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Mit Ausnahme der beratenden Mitglieder wird der Stiftungsvorstand aus Mitgliedern des Stiftungsrats gebildet. Dem Stiftungsvorstand gehören an:

1. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Länder,
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschulen und
3. mit beratender Stimme die Sprecherin oder der Sprecher des IT-Beirats.

Die Geschäftsführung der Stiftung nimmt an den Sitzungen des Stiftungsvorstands in beratender Funktion teil. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Sitzlandes der Stiftung kann an den Sitzungen des Stiftungsvorstands in beratender Funktion teilnehmen. Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, weitere Gäste beratend hinzuzuziehen.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 werden auf Vorschlag der Kultusministerkonferenz, die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 auf Vorschlag der Hochschulrektorenkonferenz für die Dauer von vier Jahren bestellt.

(4) Der Stiftungsvorstand unterrichtet den Stiftungsrat mindestens einmal im Jahr schriftlich über seine Tätigkeit. Der Stiftungsrat kann vom Stiftungsvorstand jederzeit Auskunft über einzelne Angelegenheiten verlangen.

(5) Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Das Nähere regelt die Satzung.“

8. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

„§ 9 IT-Beirat

(1) Der IT-Beirat besteht aus externen Expertinnen und Experten auf dem Gebiet der Informationstechnik und unterstützt die Organe der Stiftung durch Empfehlungen und Stellungnahmen.

(2) Der IT-Beirat hat bis zu fünf Mitglieder, die auf Vorschlag des Stiftungsvorstands durch den Stiftungsrat bestellt werden. Die technische Geschäftsführung kann auf Wunsch des IT-Beirats an den Sitzungen teilnehmen.

(3) Das Nähere regelt die Satzung.“

9. Der bisherige § 9 wird § 10 und Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „der“ und dem Wort „dem“ jeweils das Wort „administrativen“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Die“ und den Wörtern „oder der“ jeweils das Wort „administrative“ sowie nach dem Wort „Dienstvorgesetzte“ die Wörter „oder Dienstvorgesetzter“ eingefügt.

10. Der bisherige § 10 wird § 11 und wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „hat die“ und „oder der“ jeweils das Wort „administrative“ sowie nach dem Wort „Geschäftsführer“ die Wörter „in Abstimmung mit der technischen Geschäftsführerin oder dem technischen Geschäftsführer“ eingefügt und die Angabe „Abs. 1 Nr.“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „stellt“ die Wörter „unter Würdigung der Stellungnahme des Stiftungsvorstands“ eingefügt.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „hat die“ und „oder der“ jeweils das Wort „administrative“ sowie nach dem Wort „Prüfbericht“ die Wörter „der Rechnungsprüferin oder“ eingefügt.

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Geldforderungen der Stiftung nach Artikel 16 Absatz 2 des Staatsvertrags werden von der Landeskasse Düsseldorf als Vollstreckungsbehörde beigetrieben.“

d) Absatz 6 wird Absatz 7.

11. Der bisherige § 11 wird § 12 und wie folgt gefasst:

„§ 12 Aufsicht

(1) Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Ministeriums.

(2) Das Ministerium kann sich jederzeit, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten der Stiftung informieren. Es kann an den Sitzungen der Organe und Gremien der Stiftung teilnehmen und sich von der Stiftung mündlich oder schriftlich unterrichten lassen, insbesondere die Prüfung an Ort und Stelle ermöglichen sowie sich Akten und sonstige Unterlagen vorlegen lassen.

(3) Das Ministerium kann rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der Organe und Gremien beanstanden und Abhilfe verlangen; insbesondere kann das Ministerium mit dem Verlangen eine angemessene Frist setzen, in der die notwendigen Beschlüsse oder Maßnahmen zu fassen oder zu unterlassen sind. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt die Stiftung einer Aufsichtsmaßnahme nach Satz 1 nicht nach, so kann das Ministerium die beanstandeten Beschlüsse oder Maßnahmen aufheben oder anstelle der Stiftung auf ihre Kosten das Erforderliche veranlassen oder die

Durchführung des Erforderlichen auf Kosten der Stiftung einem anderen übertragen. Zur Durchführung des Erforderlichen kann das Ministerium der Stiftung zudem Weisungen erteilen und insbesondere das Erforderliche auch durch die Stiftung durchführen lassen.

(4) Sind Organe oder Gremien dauernd beschlussunfähig, so kann sie das Ministerium auflösen und ihre unverzügliche Neuwahl anordnen. Sofern und solange die Befugnisse nach Absatz 3 nicht ausreichen, kann das Ministerium nach Anhörung der Stiftung auf ihre Kosten Beauftragte bestellen, die die Befugnisse der Gremien oder einzelner Mitglieder von Gremien in dem erforderlichen Umfang ausüben.“

12. Der bisherige § 12 wird § 13.

13. Der bisherige § 13 wird § 14 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „, Berichtspflicht“ gestrichen.
- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

223

Artikel 2 **Änderung des Hochschulgesetzes**

Das Hochschulgesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 39 wird nach Absatz 5 folgender 5a Absatz eingefügt:

„(5a) Abweichend von Absatz 5 Satz 1 bis 4 soll das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf der jeweils insgesamt zulässigen Amtszeit im Einvernehmen mit der Beamtin oder dem Beamten um weitere sechs Monate verlängert werden, wenn das Beamtenverhältnis in dem Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 besteht. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verlängerung des Beamtenverhältnisses um höchstens weitere sechs Monate zu regeln, soweit dies aufgrund fortbestehender Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie in Nordrhein-Westfalen geboten erscheint; die Verlängerungsmöglichkeit ist auch auf Zeitbeamtenverhältnisse zu erstrecken, die nach dem 30. September 2020 und vor Ablauf des in der Rechtsverordnung genannten Verlängerungszeitraums begründet werden. Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

2. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

„(8a) Abweichend von Absatz 8 Satz 1 und 2 soll das Beamtenverhältnis der Akademischen Rätinnen und Akademischen Räte und der Akademischen Oberrätinnen und Akademischen Oberräte nach Ablauf der jeweils insgesamt zulässigen Amtszeit im Einvernehmen mit der Beamtin oder dem Beamten um weitere sechs Monate verlängert werden, wenn das Beamtenverhältnis in dem Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 besteht. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verlängerung des Beamtenverhältnisses um höchstens weitere sechs Monate zu regeln, soweit dies aufgrund fortbestehender Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie in Nordrhein-Westfalen geboten erscheint; die Verlängerungsmöglichkeit ist auch auf die Zeitbeamtenverhältnisse zu erstrecken, die nach dem 30. September 2020 und vor Ablauf des in der Rechtsverordnung genannten Verlängerungszeitraums begründet werden.“

b) In Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 7 und Absatz 8“ durch die Wörter „Absatz 7, Absatz 8 und Absatz 8a“ ersetzt.

221

Artikel 3 **Änderung des Kunsthochschulgesetzes**

Das Kunsthochschulgesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 32 Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 bis 3 soll das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf der jeweils insgesamt zulässigen Amtszeit im Einvernehmen mit der Beamtin oder dem Beamten um weitere sechs Monate verlängert werden, wenn das Beamtenverhältnis in dem Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 besteht. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verlängerung des Beamtenverhältnisses um höchstens weitere sechs Monate zu regeln, soweit dies aufgrund fortbestehender Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie in Nordrhein-Westfalen geboten erscheint; die Verlängerungsmöglichkeit ist auch auf die Zeitbeamtenverhältnisse zu erstrecken, die nach dem 30. September 2020 und vor Ablauf des in der Rechtsverordnung genannten Verlängerungszeitraums begründet werden. Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

2. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:

„(7a) Abweichend von Absatz 7 soll das Beamtenverhältnis der Akademischen Rätinnen und Akademischen Räte und der Akademischen Oberrätinnen und Akademischen Oberräte nach Ablauf der jeweils insgesamt zulässigen Amtszeit im Einvernehmen mit der Beamtin oder dem Beamten um weitere sechs Monate verlängert werden, wenn das Beamtenverhältnis in dem Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 besteht. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verlängerung des Zeitbeamtenverhältnisses um höchstens weitere sechs Monate zu regeln, soweit dies aufgrund fortbestehender Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie in Nordrhein-Westfalen geboten erscheint; die Verlängerungsmöglichkeit ist auch auf die Zeitbeamtenverhältnisse zu erstrecken, die nach dem 30. September 2020 und vor Ablauf des in der Rechtsverordnung genannten Verlängerungszeitraums begründet werden.“

b) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 6 und Absatz 7“ durch die Wörter „Absatz 6, Absatz 7 und Absatz 7a“ ersetzt.

223

Artikel 4 **Änderung des Schulgesetzes**

§ 120 Absatz 9 Satz 3 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894), Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2020 (GV. NRW. S. 312a) und Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358) geändert worden ist, wird aufgehoben.

223

Artikel 5 **Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes**

In § 20 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. April 2020 (GV. NRW. S. 312a) und durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358) geändert worden ist, wird der bisherige zweite Absatz 13 Absatz 14.

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, 1. September 2020

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
Dr. Joachim S t a m p

Der Minister der Finanzen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung
Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz
Peter B i e s e n b a c h

Der Minister für Verkehr
Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Ursula H e i n e n - E s s e r

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
Isabel P f e i f f e r - P o e n s g e n

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten
sowie Internationales
Stephan H o l t h o f f - P f ö r t n e r

763

Satzung der Provinzial Rheinland Holding Ein Unternehmen der Sparkassen

beschlossen in der Gewährträgerversammlung
am 25. August 2020

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Provinzial Rheinland Holding (im Folgenden: PRH) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, die an Wettbewerbsunternehmen beteiligt ist. Die PRH führt die Zusatzbezeichnung „Ein Unternehmen der Sparkassen“.
2. Sitz der PRH ist Düsseldorf.
3. Die PRH ist berechtigt, ein Dienstsiegel zu führen. Das Dienstsiegel enthält das Wappenschild der ehemaligen Rheinprovinz und trägt in der Umschrift den Namen der PRH.
4. Die von der PRH ausgestellten und mit dem Dienstsiegel oder Dienststempel versehenen Schriftstücke sind öffentliche Urkunden.
5. Die PRH ist berechtigt, die Mitwirkung und Unterstützung der Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts gegen Erstattung der baren Auslagen in Anspruch zu nehmen und von ihnen Auskünfte über Angelegenheiten, die mit der Geschäftstätigkeit der PRH im Zusammenhang stehen, einzufordern, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder dienstliche Gründe entgegenstehen. Die PRH ist befugt, die öffentlichen Bücher (Grundbücher) und Akten einzusehen und einfach beglaubigte Abschriften anzufordern.

§ 2 Geschäftstätigkeit

1. Die Geschäftstätigkeit der PRH liegt in der Verwaltung ihres eigenen Vermögens, insbesondere
 - a) ihrer Beteiligung an der Provinzial Holding Aktiengesellschaft,
 - b) ihrer Beihilfeverpflichtungen aus früherer Geschäftstätigkeit und
 - c) ihres Immobilien- und sonstigen Vermögens.

Die PRH ist zu allen sonstigen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, die Geschäftstätigkeit nach Satz 1 zu fördern. Die PRH kann hierzu insbesondere andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen und Dienstleistungen für Unternehmen erbringen, soweit dies ihrer rein vermögensverwaltenden Tätigkeit nicht entgegensteht.

Die PRH verfolgt mit ihrer oben beschriebenen Geschäftstätigkeit, insbesondere mit ihrer Beteiligung an der Provinzial Holding Aktiengesellschaft und der hierüber vermittelten Beteiligung an den von der Provinzial Holding Aktiengesellschaft gehaltenen Erstversicherungsunternehmen, das Ziel der Förderung der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Versicherungsschutz sowie das Ziel der Aufrechterhaltung eines kundenorientierten, regional dezentralisierten, ausgewogenen Marktes für Versicherungsprodukte.

2. Die PRH arbeitet eng mit den Sparkassen zusammen. Sie fördert den Verbund der Sparkassen-Finanzgruppe.
3. Die Geschäfte der PRH sind nach kaufmännischen Grundsätzen unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu führen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

§ 3 Stammkapital, Gewährträger

1. Die PRH ist mit einem Stammkapital von mindestens 200.000.000 EURO ausgestattet, das aus dem erzielten Jahresüberschuss verzinst werden kann.

2. Als Gewährträger der PRH und Träger der Anstaltslast sind am Stammkapital beteiligt:
 - der Rheinische Sparkassen- und Giroverband mit 34 %,
 - der Sparkassenverband Rheinland-Pfalz mit 33 1/3 %,
 - der Landschaftsverband Rheinland mit 32 2/3 %.
3. Es können weitere Gewährträger, die juristische Personen des öffentlichen Rechts sein müssen, unter Beteiligung am Stammkapital hinzutreten. Jeder Gewährträger kann gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. j) aus dem Kreis der Gewährträger ausscheiden.

§ 4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der PRH haften die Gewährträger als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihrer Anteile am Stammkapital. Eine Inanspruchnahme der Gewährträger ist jedoch erst möglich, wenn eine Befriedigung aus dem Vermögen der PRH nicht zu erlangen ist. Die PRH ist verpflichtet, diese Leistungen den Gewährträgern zu erstatten, sobald Mittel zu diesem Zweck verfügbar sind.

§ 5 Organe

1. Organe der PRH sind:
 - die Gewährträgersversammlung,
 - der Verwaltungsrat und
 - der Vorstand.
2. Die Mitglieder der Organe sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ein Mitglied hat sich der Beratung und Abstimmung zu enthalten, wenn der Gegenstand es selbst oder eine Person betrifft, bei der ihm nach der Zivilprozessordnung ein Zeugnisverweigerungsrecht zustehen würde.

§ 6 Gewährträgersversammlung

1. Die Gewährträgersversammlung besteht aus:
 - a) der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher des Sparkassenverbandes Rheinland-Pfalz, der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland sowie
 - b) sechs weiteren Mitgliedern, von denen jeder Gewährträger jeweils zwei entsendet.
2. Der Vorsitz der Gewährträgersversammlung kommt abwechselnd der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes bzw. der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher des Sparkassenverbandes Rheinland-Pfalz zu, beginnend mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes. Stellvertretende Vorsitzende sind die übrigen Mitglieder gemäß Abs. 1 Buchstabe a).
3. Der Vorsitz in der Gewährträgersversammlung wechselt gemäß Abs. 2 alle zweieinhalb Jahre, sofern die Gewährträgersversammlung nichts Abweichendes beschließt. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung durch die turnusmäßig im Vorsitz nachfolgende Person.
4. Zu Mitgliedern der Gewährträgersversammlung können nicht berufen werden:
 - a) Mitglieder des Vorstandes und Mitarbeitende der PRH oder einer Gesellschaft, an der die PRH direkt oder indirekt beteiligt ist, sowie
 - b) Personen, die eine Tätigkeit für ein Unternehmen ausüben, das mit der PRH, einer Gesellschaft, an der die PRH direkt oder indirekt beteiligt ist, oder einem sonstigen Mitgliedsunternehmen der rheinischen Sparkassenorganisation oder der Sparkassenorganisation in Rheinland-Pfalz im Wettbewerb steht sowie Mitglieder von Aufsichtsräten und entsprechenden Organen solcher Unternehmen; aus-

genommen ist die Tätigkeit für einen öffentlichen Versicherer.

Die Mitgliedschaft in der Gewährträgersversammlung erlischt bei einem Mitglied gemäß Abs. 1 Buchst. b) mit der Abberufung durch die entsendende Stelle, die jederzeit möglich ist.

5. Die oder der Vorsitzende der Gewährträgersversammlung kann in begründeten Einzelfällen einen Beschluss der Gewährträgersversammlung auch durch schriftliche Abstimmungen, Abstimmungen per Telefax, E-Mail, die der Textform des § 126b BGB genügt, mündliche oder fernmündliche Abstimmungen herbeiführen.

§ 7 Aufgaben der Gewährträgersversammlung

1. Die Gewährträgersversammlung ist zuständig und beschließt insbesondere über:
 - a) Erlass der Satzung und ihre Änderung,
 - b) Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals sowie andere Kapitalmaßnahmen,
 - c) Grundsätze der Geschäftspolitik,
 - d) Erlass und Änderung von Richtlinien für die Vermögensanlage,
 - e) Wirtschaftsplan für das Folgejahr,
 - f) Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie die Regelung der Vertragsbedingungen und ihrer sonstigen Angelegenheiten,
 - g) Feststellung des Jahresabschlusses sowie Verwendung des Jahresüberschusses und Deckung eines Jahresfehlbetrages nach Anhörung des Verwaltungsrates,
 - h) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie des Vorstandes; die Entlastung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche,
 - i) Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss sowie Bestellung von Sonderprüfern,
 - j) Aufnahme von Gewährträgern unter Beteiligung am Stammkapital sowie über die Übertragung des Gewährträgeranteils bei Ausscheiden eines Gewährträgers; keines Beschlusses bedarf es bei einer teilweisen oder vollständigen Übertragung des Gewährträgeranteils einschließlich des Stammkapitalanteils vom Landschaftsverband Rheinland auf den Rheinischen Sparkassen- und Giroverband,
 - k) Vereinigung mit anderen Anstalten,
 - l) Geschäftsordnungen für den Verwaltungsrat und den Vorstand,
 - m) Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Gewährträgersversammlung, des Gewährträgersausschusses sowie des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse,
 - n) Besetzung des Verwaltungsrates mit beratenden Mitgliedern i. S. v. § 9 Abs. 2,
 - o) Maßnahmen nach § 17 Abs. 1 und 2 und wesentliche Vermögensübertragungen im Sinne von § 17 Abs. 3 Satz 2 sowie
 - p) Auflösung der PRH.
2. Der vorherigen Zustimmung der Gewährträgersversammlung durch Beschluss unterliegen folgende Geschäfte und Maßnahmen des Vorstandes:
 - a) Gründung, Auflösung, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungsgesellschaften und anderen Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Anteilen sowie Kapitalerhöhungen bei bestehenden Beteiligungen,
 - b) Abschluss und Aufhebung von Unternehmensverträgen, insbesondere von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen,
 - c) Aufnahme von Darlehen durch die PRH und die Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen, sofern diese eine Verbindlichkeit von mehr als 2,5 Mio. EURO begründen. Die Gewähr-

trägersversammlung kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von derartigen Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen.

- d) Die Ausübung von Aktionärsrechten der PRH in Bezug auf die Provinzial Holding Aktiengesellschaft, einschließlich (aber nicht begrenzt auf) Vorschlags- und Stimmrechte der PRH in der Hauptversammlung der Provinzial Holding Aktiengesellschaft. Kann im Einzelfall, insbesondere wegen der Dringlichkeit einer Angelegenheit, die Zustimmung der Gewährträgersversammlung nicht eingeholt werden, ist die Zustimmung der oder des Vorsitzenden und beider stellvertretender Vorsitzenden der Gewährträgersversammlung (§ 6 Abs. 2 Satz 2) erforderlich.
3. Die Gewährträgersversammlung kann weitere Aufgaben zum Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung machen, sofern sie nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen.
4. Die oder der Vorsitzende der Gewährträgersversammlung vertritt die PRH gegenüber den Vorstands- und den Verwaltungsratsmitgliedern.

§ 8

Sitzungen der Gewährträgersversammlung

1. Die Gewährträgersversammlung versammelt sich auf Einladung ihrer oder ihres Vorsitzenden, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Gewährträgersversammlung muss einberufen werden, wenn es ein Gewährträger, der Verwaltungsrat, der Vorstand oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.
2. Das Stimmrecht in der Gewährträgersversammlung bestimmt sich nach dem Anteil am Stammkapital und wird für jeden Gewährträger einheitlich ausgeübt.
3. Alle Beschlüsse der Gewährträgersversammlung bedürfen stets der Einstimmigkeit.
4. Die Gewährträgersversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. An den Sitzungen der Gewährträgersversammlung nehmen die Mitglieder des Vorstandes teil, sofern die Gewährträgersversammlung nichts anderes beschließt. Die Gewährträgersversammlung kann weitere Personen zur Teilnahme einladen.

§ 9

Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus
 - a) der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland,
 - b) der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher des Sparkassenverbandes Rheinland-Pfalz,
 - c) der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes und
 - d) sechs weiteren Mitgliedern, von denen jeder Gewährträger jeweils zwei entsendet.

Jedes der Mitglieder nach Buchst. b) und c) kann durch schriftliche Erklärung bestimmen, dass bis auf schriftlichen Widerruf an seiner Stelle eine Stellvertretung Mitglied des Verwaltungsrats ist.

2. Dem Verwaltungsrat können drei weitere beratende Mitglieder ohne Stimmrecht angehören, von denen jeder Gewährträger eines entsendet.
3. Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt, nehmen an den Sitzungen die Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
4. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt dasjenige Mitglied nach Abs. 1 Buchst. b) und c) (bzw., wenn an dessen Stelle bestimmt, dessen Stellvertretung im Amt), das auch den Vorsitz in der Gewährträgersversammlung innehat. Die im Vorsitz turnusmäßig nachfolgende Person hat den stellvertretenden Vorsitz inne

und vertritt im Verhinderungsfall im Vorsitz. Der Verwaltungsrat kann durch einstimmigen Beschluss eine andere Person für den Vorsitz und/ oder den stellvertretenden Vorsitz wählen.

5. Die Mitglieder nach Abs. 1 Buchst. a) bis c) benennen für ihre Funktion im Verwaltungsrat und in dessen Ausschüssen außer im Vorsitz jeweils eine ständige Vertretung und sind berechtigt, diese Person zu den Sitzungen hinzuzuziehen.
6. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Abs. 1 Buchst. d) beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit üben die Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Verwaltungsrates weiter aus. Die Amtszeit der Mitglieder gem. Abs. 2 dauert längstens für den Zeitraum, auf den sich der Beschluss der Gewährträgersversammlung gem. § 7 Abs. 1 Buchst. n) bezieht.
7. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend für die Verwaltungsratsmitglieder gem. Abs. 1 Buchst. d) und Abs. 2.
8. Scheidet ein Mitglied gemäß Abs. 1 Buchst. d) vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Verwaltungsrat aus, so kann für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied entsandt werden.

§ 10

Aufgaben des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
2. Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme der laufenden Berichterstattung des Vorstandes sowie der Berichterstattung des Vorstandes über wichtige Geschäftsvorgänge,
 - b) Entgegennahme und Beratung der Prüfungsberichte und der Prüfungsergebnisse vom Abschlussprüfer oder Sonderprüfer,
 - c) Überwachung von Beteiligungen,
 - d) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie deren Bebauung; werden von der PRH beliehene Grundstücke im Wege der Zwangsversteigerung oder aus der Abwicklung von Schadensfällen erworben oder weiterveräußert, so ist der Verwaltungsrat zu unterrichten.
3. Der Verwaltungsrat kann weitere Aufgaben, die mit der Überwachungstätigkeit in Zusammenhang stehen, zum Gegenstand seiner Beratung machen sowie sachverständige Dritte zur Anhörung hinzuziehen.

§ 11

Sitzungen des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seiner oder seines Vorsitzenden, so oft es die Lage des Geschäftes erfordert, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Der Verwaltungsrat muss einberufen werden, wenn es die oder der stellvertretende Vorsitzende, mindestens 1/3 der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates, der Vorstand oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.
2. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende sowie mindestens vier weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
3. Der Verwaltungsrat beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 12

Gewährträgersausschuss und Ausschüsse des Verwaltungsrates

1. Die Gewährträgersversammlung bildet einen Gewährträgersausschuss. Mitglieder dieses Gewährträgersausschusses sind die Mitglieder der Gewährträgersversammlung gem. § 6 Abs. 1 Buchst. a). Vorsitzende oder Vorsitzender des Gewährträgersausschusses ist die oder der Vorsitzende der Gewährträgersversammlung. An den Sitzungen nimmt der Vorstand teil, sofern der Gewährträgersausschuss nichts anderes beschließt. Der Gewährträgersausschuss bereitet die Sitzungen der Gewährträgersversammlung und deren Beschlussfassungen vor.

2. Der Verwaltungsrat kann aus seinem Kreis weitere Ausschüsse zur Vorberatung bilden. Er kann Dritte in diese Ausschüsse als beratende Mitglieder berufen.
3. Die Gewährträgerversammlung und der Verwaltungsrat können ihren Ausschüssen eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der PRH in eigener Verantwortung. Der Vorstand vertritt die PRH, ausgenommen in Angelegenheiten nach § 7 Abs. 4, gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
4. Der Vorstand hat die Gewährträgerversammlung und den Verwaltungsrat regelmäßig über alle wichtigen Angelegenheiten und über die wirtschaftliche Lage der PRH zu unterrichten. Der Vorstand unterrichtet die Gewährträgerversammlung über die beabsichtigte Geschäftspolitik sowie andere grundsätzliche Fragen der Geschäftsführung.

§ 14 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand stellt nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den gesetzlichen Vorschriften auf und legt ihn dem Abschlussprüfer zur Durchführung der Prüfung vor.
3. Die Einnahmen der PRH aus deren Beteiligung an der Provinzial Holding Aktiengesellschaft werden an die Gewährträger im Verhältnis derer Beteiligung am Stammkapital der PRH ausgeschüttet.

§ 15 Aufsicht

1. Die PRH untersteht, unbeschadet der Aufsicht nach bundesrechtlichen Vorschriften, der Aufsicht durch das für Finanzen zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Dessen Entscheidungen ergeben im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz.
2. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass die Tätigkeit der PRH im Einklang mit Recht und Gesetz steht.
3. Die durch Maßnahmen der Aufsichtsbehörde entstehenden Kosten trägt die PRH.

§ 16 Auflösung der PRH

Im Falle der Auflösung der PRH ist die Liquidation einzuleiten. Das nach beendeter Liquidation verbleibende Vermögen fällt im Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital an die Gewährträger.

§ 17 Ausgliederungen und Einzelrechtsübertragungen

1. Die PRH kann sich nach näherer Maßgabe des Staatsvertrags als übertragender Rechtsträger an Ausgliederungen im Sinne des § 123 Abs. 3 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428) in der jeweils geltenden Fassung beteiligen. Die Ausgliederung auf einen bestehenden oder mehrere bestehende Rechtsträger (übernehmende Rechtsträger) oder auf einen oder mehrere, von ihr dadurch gegründeten neuen oder gegründete neue Rechtsträger darf nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass die Anteile an diesem Rechtsträger oder diesen Rechtsträgern unmittelbar oder mittelbar ausschließlich von einer oder mehreren juristischen Personen des öffentlichen Rechts und/oder einem oder mehreren Mitgliedern der Sparkassen-Finanzgruppe mit Ausnahme von Stiftungen der Sparkassen-Finanzgruppe gehalten werden.
2. Die PRH darf im Hinblick auf Rechtsträger, an denen sie beteiligt ist, Maßnahmen nach dem Umwand-

lungsgesetz unter der Voraussetzung vornehmen, dass die Anteile an diesen Rechtsträgern auch nach der Vornahme dieser Maßnahmen unmittelbar oder mittelbar ausschließlich von einer oder mehreren juristischen Personen des öffentlichen Rechts und/oder einem oder mehreren Mitgliedern der Sparkassen-Finanzgruppe mit Ausnahme von Stiftungen der Sparkassen-Finanzgruppe gehalten werden.

3. Die PRH darf ihr Vermögen und Teile davon übertragen. Anteile an der Provinzial Rheinland Versicherung Aktiengesellschaft, an der Provinzial Rheinland Lebensversicherung Aktiengesellschaft und an der Lip-pische Landes-Brandversicherungsanstalt dürfen nur auf Rechtsträger übertragen werden, deren Anteile unmittelbar oder mittelbar ausschließlich von einer oder mehreren juristischen Personen des öffentlichen Rechts und/oder einem oder mehreren Mitgliedern der Sparkassen-Finanzgruppe mit Ausnahme von Stiftungen der Sparkassen-Finanzgruppe gehalten werden.

§ 18 Bekanntmachungen

Satzungsänderungen der PRH werden im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen sowie im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz veröffentlicht. Die Bekanntmachung des Jahresabschlusses erfolgt in geeigneter Weise.

§ 19 Ergänzende Auslegungsregeln

Soweit die Gesetze, diese Satzung oder sonstige spezielle Rechtsregelungen nicht entgegenstehen, gelten rechts-analog die Grundsätze des Aktiengesetzes.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Ausnahme von §§ 6, 9 und 11 an dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft. Erfolgen die Veröffentlichungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten, ist die letzte Veröffentlichung maßgebend. §§ 6, 9 und 11 treten am 1. April 2021 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung vom 5. Juni 2020, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen vom 13. Juli 2020 (Seite 665) bzw. im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 13. Juli 2020 (Seite 445), außer Kraft. Dies gilt nicht für deren §§ 6, 9 und 11, die erst mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft treten.
3. Die Gewährträgerversammlung und der Verwaltungsrat bleiben in der bisherigen Besetzung und Größe bis zum Ablauf des 31. März 2021 bestehen und werden anschließend neu konstituiert; insoweit finden bis zum 31. März 2021 noch die §§ 6, 9 und 11 der bisherigen Satzung Anwendung. Vom 1. April 2021 bis zur Neukonstituierung der Gremien nach den Vorgaben dieser Satzung sind die bisherigen Mitglieder geschäftsführend im Amt, wobei der geschäftsführende Verwaltungsrat beschlussfähig ist, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Vertreter sowie mindestens 13 weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Die Neufassung der Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 14. September 2020

Der Präsident
des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes
als Vorsitzender der Gewährträgerversammlung
Michael Breuer

Hinweis: Die Satzungsänderung erfolgt mit Genehmigung durch das für die Aufsicht zuständige Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. September 2020 im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz.

820

**Berichtigung
der Siebten Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Ausführung des Alten-
und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen
und nach § 8a SGB XI**

Vom 14. September 2020

Die Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Alten- und

Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI vom 25. August 2020 (GV. NRW. S. 766) wird wie folgt berichtigt:

In Nummer 22 Buchstabe c werden die Wörter „Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst“ durch die Wörter „Folgender Absatz 5 wird angefügt“ ersetzt.

Düsseldorf, den 14. September 2020

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
B u r k e r t

– GV. NRW. 2020 S. 897

820

**Zweite Verordnung zur Änderung der
Anerkennungs- und Förderungsverordnung**

Vom 15. September 2020

Auf Grund des § 45a Absatz 3 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) neugefasst worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

§ 27 der Anerkennungs- und Förderungsverordnung vom 23. Januar 2019 (GV. NRW. S. 63), die durch Verordnung vom 31. März 2020 (GV. NRW. S. 219) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 werden jeweils die Wörter „befristet bis zum 30. September 2020“ gestrichen.
2. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Absätze 1 und 3 treten mit der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag außer Kraft, ansonsten mit Ablauf des 31. März 2021.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. September 2020

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
A r m i n L a s c h e t

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
K a r l - J o s e f L a u m a n n

– GV. NRW. 2020 S. 897

**45. Änderung des Regionalplans Detmold
Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld
auf dem Gebiet der Stadt Halle (Westf.)**

Vom 9. September 2020

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 25. Mai 2020 die 45. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold „Gebietsentwicklungsplan (GEP) – Teilabschnitt (TA) Oberbereich (OB) Bielefeld“; Betriebserweiterung des Unternehmens Storck mit einer vorhabenbezogenen Neudarstellung und einer Rücknahme eines „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ auf dem Gebiet der Stadt Halle (Westf.), aufgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Detmold mit Bericht vom 27. Mai 2020 – Aktenzeichen: 32-45. Änd._OBBI – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 8a des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Detmold (Regionalplanungsbehörde) sowie dem Kreis Gütersloh und der Stadt Halle (Westf.) zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 159 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 11 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorgangs bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Detmold (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gegen die 45. Änderung des Regionalplans Detmold kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 9. September 2020

Der Minister
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
D r . A l e x a n d r a R e n z

– GV. NRW. 2020 S. 897

31. Änderung des Regionalplanes Köln Teilabschnitt Region Köln im Bereich der Stadt Wermelskirchen

Vom 9. September 2020

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2020 die 31. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln, Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) Wermelskirchen Dabringhausen, Stadt Wermelskirchen, aufgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Köln mit Bericht vom 18. Juni 2020 – Aktenzeichen: 32/61.6.2-2.11-31 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 8a des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Köln (Regionalplanungsbehörde) sowie dem Rheinisch-Bergischen Kreis und der Stadt Wermelskirchen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember

2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 159 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 11 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorgangs bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Köln (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gegen die 31. Änderung des Regionalplans Köln kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 9. September 2020

Der Minister
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Alexandra R e n z

– GV. NRW. 2020 S. 898

Einzelpreis dieser Nummer 3,10 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359